



## Reisekosten/Spesen – Inland



Als Reisekosten (Inland) werden ab 1. Januar 2014 anerkannt:

	Reisedauer/tägliche Abwesenheit	Mehraufwand für Verpflegung Pauschale
Dienstreise, Einsatzwechsel-tätigkeit, Fahrtätigkeit	ab 24 Std. ab 8 Std.	24,- € 12,- €

Folgendes ist zu beachten:

- Verpflegungsmehraufwendungen werden nur noch mit Pauschalbeträgen berücksichtigt. Die Möglichkeit des Einzelnachweises besteht seit 1996 nicht mehr.
- Die Pauschalbeträge gelten für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte/Betriebsstätte abwesend ist (Dienstreise/Geschäftsreise).

### Übernachtungspauschalen

Ist der geschäftlich Reisende auf seiner Dienstreise, die einen Ort in Deutschland zum Ziel hat, mindestens 24 Stunden abwesend vom Arbeitsplatz, greift der Pauschalbetrag für Übernachtungskosten von 20 € / Nacht. Diese Übernachtungspauschale kann der Arbeitgeber steuerfrei erstatten, einen rechtlichen Anspruch darauf haben Arbeitnehmer allerdings nicht.

Zahlt das Unternehmen keine Übernachtungspauschalen bei Übernachtungen in privaten Unterkünften auf Dienstreisen, kann der Mitarbeiter die nicht erstatteten Beträge nicht mehr als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung ab 2008 geltend machen.

### Fahrtkosten

in nachgewiesener Höhe: Fahrkarte, Flugticket, Taxirechnung usw. Bei Benutzung des eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten oder pauschal 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

### Nebenkosten

in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe: z.B. Telefonkosten, Parkgebühren, Gepäckbeförderung und -aufbewahrung, Unfallkosten

Wichtiger Hinweis zum Vorsteuerabzug:

Seit 1.4.1999 ist ein Vorsteuerabzug aus Reisekosten-Pauschalbeträgen nicht mehr möglich.





## Reisekosten/Spesen – Ausland

### Übernachungskosten

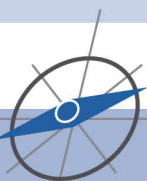
Wird durch die Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

1. bei einer Übernachtung im Ausland um 20 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer mehrtägigen Dienstreise.

### Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienst- und Geschäftsreisen weltweit (gültig seit 1.1.2019)

Die hier abgedruckte Länderliste ist nur ein Auszug der amtlichen Bekanntmachung.

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen in € bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachungskosten Pauschbetrag* €
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. sowie für den An- und Abreisetag	
Ägypten	41	28	125
Argentinien	34	23	144
Australien	51	34	158
Belgien	42	28	135
Brasilien	51	34	84
Bulgarien	22	15	90
Chile	44	29	187
China	50	33	78
– Hongkong –	74	49	145
– Shanghai –	50	33	128
Dänemark	58	39	143
Estland	27	18	71
Fidschi	34	23	69
Finnland	50	33	136
Frankreich	44	29	115
Griechenland	36	24	135
Indien	32	21	85
– Neu Delhi –	38	25	185
Indonesien	38	25	130
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien	40	27	135
Japan	51	34	156
Kanada	47	32	134
Korea, Republik	58	39	112
Kuwait	42	28	185
Lettland	30	20	80
Liechtenstein	53	36	180





## Reisekosten/Spesen – Ausland



Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen in € bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachtungspauschbetrag* €
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. sowie für den An- und Abreisetag	
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	130
Mexiko	41	28	141
Monaco	42	28	180
Montenegro	29	20	94
Neuseeland	56	37	153
Niederlande	46	31	119
Norwegen	80	53	182
Österreich	40	27	108
Pakistan	27	18	68
Peru	30	20	93
Philippinen	33	22	116
Polen	29	20	60
Portugal	36	24	102
Rumänien	26	17	62
Russische Föderation	24	16	58
– Moskau –	30	20	110
Schweden	50	33	168
Schweiz	62	41	169
Serbien	20	13	74
Singapur	54	36	197
Slowakische Republik	24	16	85
Spanien	34	23	115
Sri Lanka	42	28	100
Südafrika	22	15	94
Taiwan	51	34	126
Thailand	38	25	110
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei	40	27	78
Tunesien	40	27	115
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
USA	51	34	138
– New York City –	58	39	282
– San Francisco –	51	34	314
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	45	30	115
Weißrussland	20	13	98
Zypern	45	30	116

\* Sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

